

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft - Wie sehen die Regelungen in anderen Bundesländern aus?**

Anfrage des Abgeordneten Kai Seefried (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 06.08.2015

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 149 vor, dass die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erst dann gewährt werden darf, wenn seit der „Genehmigung“ - ab 1. August 2015 ersetzt durch die „Aufnahme des Schulbetriebes“ - der antragstellenden Ersatzschule mindestens drei Jahre vergangen sind. Damit soll eine gewisse Bewährung und Institutionalisierung abgewartet werden. Der Schulträger soll damit beweisen, dass er finanziell in der Lage ist, eine Schule auf Dauer über diesen Zeitraum zu führen. Eröffnet ein bewährter Träger (d. h. ein Träger, der über Jahrzehnte am Markt besteht) einen neuen Zweig, muss dieser bewährte Träger die drei Jahre Wartefrist überbrücken, um für diesen neu eröffneten Zweig Finanzhilfe zu bekommen.

1. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung auch in anderen Bundesländern eine solche Wartefrist?
 - a) Wenn nein: Für welche Bundesländer sind der Landesregierung andere Regelungen bekannt, wie sehen diese aus und wie werden sie jeweils begründet?
 - b) Wenn ja: Gilt die Wartefrist-Regelung in anderen Bundesländern auch für bewährte Träger, oder verkürzt sie sich, wenn ein am Markt bestehender Träger einen neuen Zweig eröffnen möchte?
2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern eine Nachfinanzierung der drei Jahre Wartefrist?
3. Wie hoch ist die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft in den anderen Bundesländern (bitte im Vergleich zu Niedersachsen darstellen)?

(Ausgegeben am 11.08.2015)